

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine kommunale Wählergemeinschaft an einer Kommunalwahl teilnehmen kann?

Eine kommunale Wählergemeinschaft (das Kommunalwahlgesetz spricht von Wählergruppen), die sich an einer Kommunalwahl beteiligen möchte, hat die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zu beachten. Beide Rechtstexte können im Internetangebot des Innenministeriums unter „Bürger und Kommunen“, „Wahlen“, „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden.

Das Verfahren für die Aufstellung der Wahlbewerber regeln die Rahmenvorgaben des Kommunalwahlrechts.

Danach muss die Wahl der Kandidaten in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung) erfolgen.

Die Wahl der Vertreter und der Kandidaten ist geheim und muss demokratischen Grundsätzen genügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist vom Leiter der Versammlung sowie von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern.

Über die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidaten ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit dem Wahlvorschlag, der Versicherung an Eides statt, den Zustimmungserklärungen der Kandidaten und den Bescheinigungen der Wählbarkeit der Kandidaten beim Wahlleiter einzureichen sind. Für den Wahlvorschlag, die Niederschrift, die Versicherung an Eides statt sowie die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind die nach der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Diese können von den Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlbewerbern kostenlos beim örtlichen Wahlleiter angefordert werden.

Der Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe unterzeichnet werden. Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Festsetzung des Wahltermins durch den Innenminister (19. August 2003) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind,

müssen zudem nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. In diesem Fall sind also eine Satzung und ein Programm nicht nur zweckmäßig, sondern erforderlich. Darüber hinaus müssen solche Wählergruppen ihrem Wahlvorschlag sogenannte Unterstützungsunterschriften hinzufügen, die ebenfalls auf amtlichen Vordrucken erbracht werden müssen. Die Vordrucke werden vom Wahlleiter auf Anforderung kostenlos geliefert.

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für einen Bewerber in einem Wahlbezirk, für eine Reserveliste oder für einen Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats ist jeweils verschieden. Sie ist darüber hinaus von der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirk bzw. im Wahlgebiet abhängig. Eine konkrete Auskunft kann deshalb nur die zuständige Kommune geben.

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 9. August 2004, 18.00 Uhr, beim örtlichen Wahlleiter eingereicht werden. Gleichwohl ist es ratsam, Wahlvorschläge vor diesem Endtermin einzureichen, damit der Wahlleiter hinreichend Zeit und Gelegenheit hat, den Wahlvorschlag zu prüfen und auf eventuelle Mängel aufmerksam zu machen, denen ggf. noch abgeholfen werden kann. Termin für die Kommunalwahl 2004 ist der 26. September 2004.

Die vorstehenden Ausführungen wollen und können nur einen ersten, groben Überblick über die Voraussetzungen einer Beteiligung einer Wählergruppe an der Kommunalwahl geben. Sie sind keineswegs vollständig. Wählergruppen, die sich an der Kommunalwahl beteiligen möchten, wird deshalb dringend empfohlen, sich mit den rechtlichen Grundlagen (Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung) vertraut zu machen und insbesondere die Beratung des örtlichen Wahlleiters bzw. des Wahlamtes der Gemeinde oder des Kreises zu suchen. Dort können auch sämtliche für die Beteiligung an der Kommunalwahl notwendigen Vordrucke bezogen werden.

- Liste der häufigen Fragen

